



# Bedenke, Mensch...!

**URNENBESTATTUNG**  
ASPEKTE UND ANREGUNGEN

## GRUSSWORT



„Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und zum Staub zurückkehrst“ – diesen an Gen 3,19 angelehnten Satz hören wir am Aschermittwoch zur Auflegung der Asche. Zu Beginn der österlichen Bußzeit werden wir daran erinnert, dass unsere Zeit in dieser Welt endlich ist.

Dass wir einst zum Staub der Erde werden, wird uns sinnenfällig ebenfalls bewusst, wenn wir bei einer Urnenbestattung anwesend sind oder an den verschiedenen Formen des Abschieds im Kontext einer Urnenbestattung teilnehmen.

Auch wenn die christliche Tradition und Bestattungskultur die Erdbestattung vorsieht, die Zahl der Urnenbestattungen nimmt in den letzten Jahrzehnten sprunghaft zu. Damit verändert sich auch das Erscheinungsbild unserer Friedhöfe. Wo vor wenigen Jahren die Kommunen unter hohem Druck standen, Friedhöfe für neue Erdgräber zu erweitern, werden heute viele Erdgräber wegen mangelnder Nachfrage nicht mehr neu vergeben. Friedhöfe sind mehr und mehr mit Lücken durchsetzt. Gleichzeitig fehlt es an adäquaten Gelegenheiten für Urnenbestattungen.

Dieser Wandlungsprozess stellt Kommunen und Kirchenstiftungen oft vor große Herausforderungen. Es gilt, den neuen Formen der Bestattung Raum zu geben, ohne die ursprünglich diesen geweihten Orten innewohnende Würde eines „Gottesackers“ aufzugeben.

Die hier vorgelegte Handreichung will Kirchenverwaltungen und anderen Verantwortlichen bei der Umgestaltung ihrer Friedhöfe Hintergrundinformationen, Anregungen und konkrete Hilfestellungen geben, damit sie dieser Herausforderung gerecht werden können.

MSGR. THOMAS SCHLICHTING, ORDINARIATSDIREKTOR  
VORSITZENDER DER ERZBISCHÖFLICHEN BAU- UND KUNSTKOMMISSION



MSGR. THOMAS SCHLICHTING

**GRUSSWORT**

3

ECKHARD FRICK SJ

**„O HERR, GIB IHM / IHR DAS EWIGE LEBEN!“**

Überlegungen zur Grabesruhe aus der Sicht christlicher Anthropologie

7

MONIKA SELLE

**DIE FEUERBESTATTUNG  
NACH OFFIZIELLEN KIRCHLICHEN DOKUMENTEN  
UND IN DER LITURGISCHEN ORDNUNG**

18

MARTIN FESL / ALEXANDER HEISIG

**URNENBESTATTUNG – ASPEKTE UND ANREGUNGEN**

32


**CHECKLISTE**

38

CORNELIA SCHEUERER

**REAKTIVIERUNG EINES FRIEDHOFS  
AM BEISPIEL DER ALTEN ST. MARTINSKIRCHE  
IN MÜNCHEN-MOOSACH**

44



O Herr,  
gib ihm / ihr  
das  
ewige Leben!

**ÜBERLEGUNGEN ZUR  
GRABESRUHE AUS DER SICHT  
CHRISTLICHER ANTHROPOLOGIE**

*ECKHARD FRICK SJ*

„Die Toten sind die Unsichtbaren, aber sie sind nicht die Abwesenden“, sagt Victor Hugo am 19. Januar 1865 bei der Beerdigung von Émily de Putron. Das ist lange her, und Émily de Putron wäre wahrscheinlich von den meisten Menschen vergessen, hätte Hugo ihr nicht ein literarisches Denkmal gesetzt. Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit, Anwesenheit oder Abwesenheit, Erinnern oder Vergessen: Um diese Themen geht es bei der Totenfürsorge allgemein und bei der Bestattung im Besonderen. Für die christliche Glaubenspraxis gehört die Totenfürsorge zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit, zusammen mit: Hungrige speisen, Obdachlose beherbergen, Nackte bekleiden, Kranke und Gefangene besuchen, Almosen geben. Barmherzigkeit gilt nicht in erster Linie lebenden Menschen, die eine Dienstleistung gegen Bezahlung entgegennehmen. Sie sieht die Not, lässt sich berühren und handelt, auch wenn bedürftige Mitmenschen nichts zurückgeben können, sie gilt sogar den Toten, die sich nicht mehr revanchieren können.

Gewiss: Um Barmherzigkeit zu organisieren, etwa in der kirchlichen Caritas, muss Geld in die Hand genommen werden; es braucht ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen. Dies gilt auch für die Barmherzigkeit unseren toten Mitmenschen gegenüber. Die Totenruhe ist ein über den Zeitpunkt des Todes hinauswirkendes Persönlichkeitsrecht. Bestattungsgesetze, Friedhofsordnungen und andere rechtliche Bestimmungen regeln die Art und Weise, wie Bestattungen vorzunehmen, wie Gräber zu gestalten sind und vor allem: wie lange sie „belegt“, „genutzt“ werden können, bevor sie „aufgelassen“, „abgeräumt“, „eingeebnet“

werden können. Die ökonomischen und rechtlichen Regeln unseres zeitlichen Lebens werden auf die Toten angewandt: Je größer Grab und Grabmal, je „besser“ der Platz, desto wichtiger ist die hier bestattete Person (gewesen), desto reicher, einflussreicher oder wichtiger sind die Hinterbliebenen. Auf einem kirchlichen Friedhof kann das heißen: möglichst nah am Altarraum, an den Reliquien begraben werden. Ähnlich wie bei jüdischen und muslimischen Gräbern in Jerusalem und am Ölberg mag damit die fromme Hoffnung verbunden sein, bei der Auferweckung der Toten „vorne“ und „rechtzeitig“ zur Stelle zu sein. Aber mehr noch als die eschatologische Ordnung des himmlischen Jerusalem zeigen sich in solchen sehr irdischen Anordnungen die uns vertrauten sozialen Unterschiede nach Reichtum, Titeln, sozialer Bedeutung usw.

Der Friedhof ist der Ort, an dem unsere immanente (lat. immanére: bleiben), von Raum, Zeit, Geld, Macht, Einfluss usw. bestimmte Ordnung mit der Transzendenz (lat. transcendere: überschreiten) zusammenstößt, also mit dem, was jenseits all dieser vertrauten immanenten Maßstäbe liegt. Mit anderen Worten: Der Friedhof ist etwas ganz Weltliches: Neben Ökonomie und Recht gelten die Naturgesetze, denen zufolge menschliche Überreste „verwesen“, d. h. ihr lebendiges, organismisches Wesen verlieren, sodass nur mehr Reste, Spuren dieses Lebens zurückbleiben. Dies, wie gesagt, ist die Seite der Immanenz, die gerade der gläubige Mensch mit dem Realismus annehmen muss und kann, mit dem Martha zu Jesus über ihren Bruder Lazarus sagt: „Herr, er riecht aber schon“ (Joh 11,39). Der christliche Glaube setzt jedoch der Immanenz ein großes Aber entgegen: Es gibt eine Hoffnung auf „ewiges“ Leben, das uns jenseits von Raum, Zeit, Geld, Macht, Einfluss usw. verheißt. Jedes Grab, jede Erinnerung, ist eine Spur dieser Transzendenz. Ebenso wenig wie der Kirchenbau, ebenso wenig wie das sakramentale Leben der Kirche kann der Friedhof die Transzendenz festhalten. Aber gerade die Friedhofs- und Grabgestaltung kann diese Spur der Hoffnung ausdrücken, sichtbar machen. Die Art und Weise, wie wir das Barmherzigkeitswerk der Totenfürsorge gestalten, drückt nicht nur unseren Respekt den Toten gegenüber aus, sondern auch, wie der Auferstehungsglauben unser jetziges Leben prägt. Dies wirkt sich sehr konkret und immanent auf unser Planen und Bauen, auf unseren wirtschaftlichen und rechtlichen Umgang mit den Toten aus. Deshalb geht es im Folgenden um die kritische Frage, inwieweit kirchliches Handeln im Bestattungswesen sich unreflektiert gesellschaftlichen Normen anpasst oder aber von der Auferstehungshoffnung inspiriert ist. Anpassung an gesellschaftliche Normen kann sich durch Übernahme von Moden und Zeitströmungen, aber auch von ökonomischen und rechtlichen

Normen vollziehen. All dies gilt für die Gestaltung des einzelnen Grabes, angefangen mit der Entscheidung für die Friedhofsbestattung oder dagegen, für die Beerdigung oder die Verbrennung (Kremation). Diese Gestaltung des einzelnen Grabes ist eine Aufgabe innerhalb kommunaler oder kirchlicher Friedhöfe oder neuerdings innerhalb von Bestattungsplätzen in privater Trägerschaft. Darüber hinaus gestaltet die Kirche Bestattungsformen im öffentlichen Raum mit, z. B. durch die kirchlichen Bestattungsriten und die Gräbersegnung an Allerheiligen. Auf „eigenen“ Friedhöfen (in kirchlicher Trägerschaft) kann und soll die Kirche zum einen das existenziell-menschliche Anliegen der Totenfürsorge unterstützen: durch geeignete Abschieds- und Aufbahrungsräume, durch die Friedhofsgestaltung und durch die ökonomisch-rechtliche Friedhofsordnung. Zum anderen können und sollen kirchliche Friedhöfe in klarer Weise die Auferstehungshoffnung zum Ausdruck bringen und dabei auch diejenigen Verstorbenen und Hinterbliebenen im Blick haben, die diese Hoffnung nicht geteilt haben/teilen, aus welchen weltanschaulichen Gründen auch immer.

Friedhöfe stellen eine gewisse Sichtbarkeit der Erinnerung an die „unsichtbaren“ Toten her, sie erleichtern damit die spirituelle Präsenz derer, die unsichtbar geworden sind, ohne einfach abwesend zu sein. Das Grab, in dem die sterblichen Überreste „verwesen“, hält die „Anwesenheit“ der Toten in der Erinnerung lebendig. Der Prozess der „anwesenden Unsichtbarkeit“ beginnt in dem Moment, in dem die „Hinterbliebenen“ den Unterschied zwischen Lebenden und Toten realisieren. Materiell haben wir den Verstorbenen auf dem Totenbett, während der Aufbahrung, im Sarg bei der Mess- oder Trauerfeier und dann nach der Beisetzung im Grab noch bei uns. Aber mit den Prozessen der Verwesung oder Verbrennung und mit der Dauer der Grabesruhe wird einerseits die Distanz größer, andererseits treten Erinnerung oder Vergessen an die Stelle der leiblichen Nähe.

### **BEDENKE, MENSCH, DASS DU STAUB BIST UND ZUM STAUB ZURÜCKKEHRST!**

So lautet die traditionelle Spendeformel zur Aschenauflegung am Aschermittwoch. Auf den ersten Blick mag dies düster oder existenzialistisch-skeptisch klingen. Das Aschenkreuz am Beginn der Fastenzeit erhalten wir jedoch im Hinblick auf das Pascha-Mysterium, das wir in den Kar- und Ostertagen feiern, also im Hinblick auf den erlösenden Tod Jesu Christi, der vom Tod zum Leben hinübergangen

ist. Als Christinnen und Christen sind wir „auf Christus Jesus“ und damit „auf seinen Tod getauft worden. [...] Wir wurden mit ihm begraben durch die Taufe auf den Tod; und wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben. Wenn wir nämlich ihm gleich geworden sind in seinem Tod, dann werden wir mit ihm auch in seiner Auferstehung vereinigt sein“ (Röm 6,3–5).

Die Liturgie der Kirche inszeniert das Pascha-Mysterium nach der Abschiedsfeier des Gründonnerstags am Karfreitag (Tod), Karsamstag (Grabesruhe) und Ostermorgen (Auferstehung). Der Karsamstag ist also der Tag der in Gemeinschaft mit Jesus auf die Auferstehung wartenden Toten. Der Karsamstag meint keine „ewige“ Ruhe in dem Sinn eines Stillstandes und eines dauernd ausgelöschten Lebens, sondern „beständig bewegte“ ewige Ruhe (Wenz 2015). Der Karsamstag ist die Ruhe des Schabbat, an dem der Schöpfer auf die Schöpfung zurückblickt (vgl. Gen 2,1–3).

Liturgisch gesprochen, sind die begrabenen Toten mit Jesus in der Situation des Karsamstags. „Warten“ auf die Auferstehung ist weder ein zeitlicher noch ein räumlicher Ausdruck im Kontext unserer (immanenten) Kategorien. Die Bibel sagt zwar zu, uns „nicht in Unkenntnis [zu] lassen über die Verstorbenen, damit ihr nicht trauert wie die anderen, die keine Hoffnung haben“ (1 Thess 4,13). Aber sie kann über die Wirklichkeit der transzendenten Auferstehungshoffnung nur metaphorisch, in Bildern reden, nicht in feststellender, exakt beschreibender Sprache. Beispiele für diese metaphorische Ausdrucksweise sind die Ezechiel-Vision der wiederbelebten Gebeine (vgl. Ez 37) und das Paulus-Bild vom Samenkorn (vgl. 1 Kor 15,42–44). Die zitierten biblischen Metaphern können kirchliches Handeln mit toten Mitmenschen und den um sie Trauernden inspirieren. Der „Staub“ der Spendeformel am Aschermittwoch greift die immanente Erfahrung der Vergänglichkeit unseres Lebens auf, in den Schriftstellen die toten Gebeine und der „arm-selige“, in die Erde „gesäte“ irdische Leib. Die transzendente Wirklichkeit der Auferstehungshoffnung kommt im Wirken des Geistes und im „Keimen“ des Samenkorns zum Ausdruck: Klappernd fügen sich die trockenen Gebeine wieder zusammen, um als lebendige Menschen wieder aufzustehen. Im Dunkel der Erde vollzieht sich der Wandlungsprozess, aus dem eine neue Leiblichkeit entsteht, die Paulus „pneumatisch“ (geistlich, spirituell) nennt. In beiden Fällen ist nicht etwa von Unsterblichkeit der Seele die Rede, sondern vom lebensschaffenden Geist Gottes, der unsere materielle, leibliche Existenz lebendig macht.



„Transzendent“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht „unwirklich“ oder „fern von unserem Leben“. Vielmehr geht es darum, dass wir in unserer irdischen, vergänglichen Existenz Spuren dieser Transzendenz finden, in der Sprache des Glaubens: Spuren des unverlierbaren Lebens, das wir nicht selbst schaffen, sondern nur durch den schöpferischen Geist Gottes empfangen können. Die Entwicklungspsychologie spricht von der „Gerotranszendenz“, um damit anzudeuten, dass gerade alte Menschen eine besondere spirituelle Sensibilität dafür entwickeln können, was über unsere durch Vergänglichkeit, Gebrechlichkeit und Endlichkeit bestimmte Existenz hinausgeht. In einem Wortspiel sprach Joan M. Erikson sogar von „gerotranscendence“, um zu bekräftigen: Gerade der hochaltrige Mensch kann tänzerisch, mit Leib und Seele eine gewisse Unabhängigkeit von den beschwerlichen und uns fesselnden Aspekten dieses Lebens erreichen. Der Begriff „gerotranscendence“ macht deutlich, dass Alter und Sterben nicht nur mehr oder minder schmerzliche Verlustprozesse sind, sondern auch neue, ungeahnte Möglichkeiten eröffnen.

Durch die Jahrhunderte hat die Kirche die materielle, immanente Seite der Bestattung in den transzendenten Kontext der Auferstehung gestellt, z. B. in der Feier der Eucharistie an den Gräbern der Märtyrer und im Einbringen von Reliquien bei der Altarweihe. Die von der Kirche empfohlene Aufbewahrung von sterblichen Überresten, sei es bei der Erdbestattung oder nach der Kremation (s. Ad resur-

gendum cum Christo) ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Deshalb bedarf das „Ruherecht“ nicht nur einer ökonomisch-juristischen, sondern auch einer theologisch-anthropologischen Reflexion.

## FRIEDHÖFE UND FRIEDHOFSRUHE

Nach Ablauf von Ruhefrist (auf die verstorbene Person bezogen) und Nutzungsfrist (auf die Zahlungs- und Unterhaltungspflichtigen bezogen) werden Gräber „aufgelassen“, d. h. geleert und/oder neu belegt. Es stellt sich somit die Frage der Zweitbestattung: die sterblichen Überreste werden entweder in einer tieferen Bodenschicht desselben Grabes oder an einer anderen Stelle des Friedhofs bestattet. Dies gilt auch für die Urnenbeisetzung nach Kremation.

Die Ruhezeit kann aus kulturellen, politischen oder religiösen Gründen (wiederholt oder ohne Befristung) verlängert werden. Ein Beispiel dafür sind „Ehrengräber“ oder Gräber mit dauerndem („ewigem“) Ruherecht oder Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Sinne von § 1 Gräbergesetz.

Im Judentum (Róth 1974) und im Islam (Lemmen 2001) ist eine dauernde Erdbestattung in ein und demselben Grab Pflicht. Gräber werden also weder aufgelassen noch abgeräumt oder wiederbelegt. Die christliche Tradition kennt hingegen zwar das dauernde Ruherecht für Heilige und kirchliche oder staatliche Würdenträger(innen), nicht jedoch für die „einfachen“ Gläubigen. In der säkularen Gesellschaft kommt es mehr und mehr zu einer gewissen Demokratisierung des Bestattungswesens: die Autorität (teilweise auch Arroganz) von Friedhofsverwaltungen und Bestattern, die „sämtliche Formalitäten erledigen“, wird in Frage gestellt. Der Vergleich verschiedener Traditionen zeigt neue Möglichkeiten:

*Vielleicht sind jedoch mentale Schnittmengen zwischen jüdischer Tradition und postmoderner Gesellschaft zu beobachten, wenn heute Grabarten mit langen Ruhefristen neue Attraktivität gewinnen. Die Friedwälder garantieren eine Ruhefrist von 99 Jahren, und manche deutschen Friedhöfe sind auf dem Weg, zu den alten Erbbegräbnissen zurückzukehren, die den dort Bestatteten eine dauerhafte Totenruhe garantieren sollen. Mag sein, dass hier das Erbe der jüdischen Kultur angetreten wird, doch ist dies eher eine philosophische als eine historische Frage (Sörries 2011).*

Neben veränderten Bestattungswünschen und -formen innerhalb klassischer Friedhöfe ist seit einigen Jahrzehnten und im Zuge der genannten Demokratisierung ein gewisser Widerstand gegen den Friedhofszwang, eine Flucht in die Weite der Natur zu beobachten, der mit einer generellen Krise des alt-europäischen Friedhofs einhergeht:

*Der alt-europäische Friedhof verwaist in zunehmendem Maße. Ihm wird der Rücken gekehrt zugunsten von naturnahen oder gänzlich naturhaften Bestattungsorten. Stille Wälder, tiefe Meere oder hohe Lüfte werden aufgesucht, damit der Tote in diesen symbollosen Aufenthaltsorten seine letzte Ruhe- oder Unruhestätte findet. Dort, wo diese Renaturalisierung der Toten stattfindet, hinterlassen diese keine Spuren, jedenfalls keine kulturellen Spuren (Wils 2019).*

Auf derartige Entwicklungen sollte die kirchliche Bestattungskultur nicht mit der Einschärfung ökonomischer oder juristischer Normen reagieren, sondern vielmehr dadurch, dass sie auf den Wunsch nach „Spurenlosigkeit“ der Verstorbenen Bezug nimmt. Welche Motive liegen diesem Wunsch zu Grunde? Ist er eine Folge größerer Mobilität, die es schwer macht, sich um Gräber von Angehörigen zu kümmern, diese zu besuchen und zu pflegen? Rührt der Wunsch von der oft gehörten Sorge her, den Hinterbliebenen „zur Last zu fallen“? Letzteres kann uns anregen, Unterstützung sowohl für Sterbende bereitzustellen, die unter dieser Sorge leiden, als auch für trauernde Hinterbliebene, welche die „Spuren“ auslöschen wollen. Denn hinter dem Wunsch nach Auslöschen, Sich-Auflösen in den Kosmos hinein kann die Trauer über verlorene Beheimatung stecken. Das Verbum „bestatten“ leitet sich vom althochdeutschen *bistatan* (aus ahd. *stat* „Ort, Platz, Stelle“) ab. Der Friedhof als Bestattungsort sollte weder staatlich noch kirchlich durch den juristischen „Friedhofszwang“ vermittelt werden. Vielmehr stellt der Friedhof einen Ort der Trauer und des Abschieds dar, an dem die Toten aufgehoben sind und wo die Trauernden durch wiederholtes Weggehen und Zurückkommen Abschied nehmen können.

## DEINEN TOD, O HERR, VERKÜNDEN WIR ...

Das „Requiem“, die Eucharistiefeier für Verstorbene, beginnt traditionell mit der Bitte um ewige Ruhe. Religionsgeschichtlich tritt es an die Stelle des Totenmahles, das die Trauernden am Grab und in Gemeinschaft mit den Verstorbenen feiern. Es ist daher ein guter und wichtiger Brauch, dass das Requiem „*praesente corpore*“

oder „praesente urna cum cineribus“ stattfindet. In vielen Ländern, z. B. in Frankreich und in Spanien, ist dies auch üblich. Hierzulande hingegen wird die verstorbene Person oft schon zum Friedhof transportiert, während in der Kirche für sie (und in Gemeinschaft ihr) Eucharistie gefeiert wird, wenn überhaupt Bestattung und Eucharistiefeier verknüpft werden. Wiederum sind es organisatorische und ökonomische Gründe, die dazu führen, dass das Requiem praesente corpore vielerorts ein Privileg von Hauptamtlichen oder hochgestellten Persönlichkeiten ist. Und wiederum sollte im Sinne der Demokratisierung festgehalten werden, dass die Eucharistie praesente corpore/urna cum cineribus der inspirierende Regelfall ist.

Darüber hinaus sind nicht nur die Eucharistiefeiern für Verstorbene, deren Erwähnung im Hochgebet, in den Fürbitten und aus Anlass späterer Gedenktage mit Tod und Auferstehung verknüpft. Viel grundsätzlicher liegt im Geheimnis von Tod und Auferstehung, im Geheimnis des Glaubens, der Ursprung der Kirche. So fasst Michel de Certeau (1982/2010, 1986) die Urszene des leeren Grabes Jesu, den Verlust seines Leibes als das Gründungsverwinden, als fundamental für die Entstehung der christlichen Gemeinde auf. Es handelt sich um eine mehrfache Abwesenheit, die mit der Verlusterfahrung des leeren Grabes zusammenfällt: Abwesenheit des Todes, aber auch der Himmelfahrt und der Geistsendung (Joh 16,7).

Die Verlusterfahrung der Abwesenheit ist Voraussetzung für Trauer und symbolbildende Trauerarbeit. Der Begriff der Trauerarbeit (Freud 1917e[1915]) wird meist mit dem Lösen emotionaler Bindungen gleichgesetzt: Je erfolgreicher wir derartige Bindungen zurücklassen, desto mutiger können wir uns wieder der Gegenwart und Zukunft unseres Lebens zuwenden. Allerdings umfasst eine Haltung von Abschiedlichkeit (Metz 2021), die diesen Namen verdient, auch bleibende Bindungen (Klass 2017) an das Verlorene und insbesondere an verstorbene Menschen, die uns nahe standen:

*Man weiß, daß die akute Trauer nach einem solchen Verlust ablaufen wird, aber man wird ungetröstet bleiben, nie einen Ersatz finden. Alles, was an die Stelle rückt, und wenn es sie auch ganz ausfüllen sollte, bleibt doch etwas anderes. Und eigentlich ist es recht so. Es ist die einzige Art, die Liebe fortzusetzen, die man ja nicht aufgeben will (Freud an Ludwig Binswanger, 12.4.1929).*

Im Kontext der christlichen Auferstehungshoffnung ist die Grabesruhe der auf Jesu Tod Getauften mit Jesu Karfreitag und mit seinem Pascha-Mysterium, dem





Hinübergehen zum Leben verbunden. Es geht nicht um Friedhofsruhe als Ziel, sondern um ewiges Leben, das jetzt schon beginnt, dieses vergängliche Leben durch eine transzendente, eschatologische Hoffnung verwandelt. Für diese eschatologische Hoffnung scheint

*[...] der Begriff „ewige Ruhe“, den wir Christen so gern für das Leben bei Gott verwenden, kein guter und kein glücklicher Begriff zu sein. Die Begegnung mit Gott ist keine ewige Ruhe, sondern ungeheures und atemberaubendes Leben, ein Sturm von Glück, der uns hinwegreißt, aber nicht irgendwohin, sondern immer tiefer in die Liebe und in die Seligkeit Gottes hinein (Lohfink 1975).*

## EINIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Im Licht der christlichen Auferstehungshoffnung darf die Frage der „Grabruhe“ nicht auf ökonomische und juristische Gesichtspunkte reduziert werden. Die folgenden Fälle eines „ewigen Ruherechts“ geben zu denken:
  - Respektvoller Umgang mit Gräbern und Reliquien von Heiligen und Seligen
  - Erhaltung von bischöflichen Gräbern
  - Unverletzlichkeit jüdischer und muslimischer Gräber
  - Ruherecht für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  - Traditionelle Zweitbestattung in Karnern (Ossuarien)
2. Angesichts des Todes (vor dem alle gleich sind) erscheint allgemein-anthropologisch, aber auch im Licht der christlichen Auferstehungshoffnung eine Demokratisierung der Bestattungsformen sinnvoll: Armut sollte ebensowenig automatisch zu einer schnelleren „Auflassung“ des Grabes führen wie Reichtum zu herausgehobener „Ewigkeit“ des Ruherechts. Kirchliche Friedhofs- und Gebührenordnungen sollten sich hier deutlich von kommunalen unterscheiden.
3. Im Sinne der Demokratisierung sollte der Grundsatz des „ewigen Ruherechts für alle“ gelten, das mit einer einmaligen oder wiederholten Gebühr finanziert wird (gestaffelt nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Hinterbliebenen oder beim Fehlen von Hinterbliebenen/extremer Armut übernommen vom Träger).

4. Im Hinblick auf den Platzmangel in Begräbnisflächen, aber auch Urnenwänden/Kolumbarien sind zu bedenken:
  - Beschränkung von Ruhefristen, aber Verlängerung über die Lebenszeit der Enkel hinaus (sodass die „Ewigkeit“ solange dauert, wie zwei Generationen sich erinnern/trauern)
  - Nach jüdischem und muslimischem Vorbild Verkleinerung der (primären) Grabstätten
  - Unterscheidung von Aufwänden, die durch den oberirdischen Teil des Grabes und den eigentlichen (unterirdischen) Grabinhalt entstehen → Möglichkeit, Verstorbene in situ primär bestattet zu lassen und nur den „Überbau“ von Grabsteinen und Bepflanzung „abzuräumen“
  - Faktisch führt auch die Kremation zum „Platzsparen“ und zu einer leichteren Realisierung des „ewigen Ruherechts für alle“. Wichtig ist, dass auch für eingäscherte Verstorbene ein Ort der Trauer und der Aufbewahrung bereitgestellt wird (*Ad resurgendum cum Christo* Nr. 5).
  - Sorgfältige Überlegung zur Sekundärbestattung: Wann ist diese notwendig? Nicht nur aus ökonomisch-juristischen Gründen „abräumen“! Gegebenenfalls in welcher Form: gemeinsame Grabstätte, Karner? Wie wird durch Grabsteine, Stelen, Totenbuch etc. der „Sichtbarkeit“ der Toten Rechnung getragen?

### LITERATUR BEI:

Frick E (2021) Ewige Ruhe oder lebendige Gegenwart? Mögliche Lehren aus der Krise des alteuropäischen Friedhofs. *Stimmen der Zeit* 146, S. 253–261



**DIE FEUERBESTATTUNG  
NACH OFFIZIELLEN KIRCHLICHEN  
DOKUMENTEN UND  
IN DER LITURGISCHEN ORDNUNG**

*MONIKA SELLE*

„Wir leben in einer Zeit des Umbruchs. Ganz besonders spüren viele dies im Umgang mit dem Tod und Sterben, da kaum ein anderer Bereich des menschlichen Lebens sich in den letzten Jahren so massiv verändert hat, auch in unseren Pfarreien. Wie wir als Kirche mit dem Sterben und dem Tod, den Toten und den Trauernden umgehen, ist von zeichenhafter Bedeutung. Denn die Kirche kann inmitten der Welt und für die Welt ein Zeichen sein, eine Einladung zum Gespräch. Sie soll sich in ihrer Liturgie und in ihrer Verkündigung so ausdrücken, dass die Menschen aufmerksam werden, dass sie hören und sehen und begreifen können, um was es im Tiefsten geht, wenn wir Christus, den Auferstandenen, in unserer Mitte bezeugen.

Gegen die Mehrheitsmeinung der damaligen antiken Welt hat die Kirche von Anfang an den Leib bestattet. Heute gibt es eine gegenläufige Tendenz, ich weiß das, ich sehe es – aber ich sehe es auch mit Sorge. Denn die Bestattung des Leibes ist ein besonderes Zeichen. Das Wort Jesu vom Weizenkorn, das in die Erde fällt, und die Art, wie Jesus bestattet wurde, sind Zeichen dafür, dass der Leib auch im Tod mit Ehrfurcht und Respekt behandelt wird. Denn dieser Leib war Ausdruck der Person des Menschen – nicht etwas Beliebiges, sondern etwas Einmaliges! Und deswegen würde ich mir sehr wünschen, dass der Normalfall des katholischen Begräbnisses die Beerdigung, die Bestattung des Leibes bleibt. Das muss in der Verkündigung sowie in den Gesprächen mit den Angehörigen und in den Gemeinden neu thematisiert und immer wieder begründet werden. Ebenso ist es wünschenswert, wo immer es möglich erscheint, dass der Leib im Sarg an der

Feier der Eucharistie in der Kirche teilnimmt. Damit bekennen wir öffentlich: Der Leib ist mit Ehrfurcht zu behandeln, er ist kostbar, er ist Ausdruck der Person.“ So schreibt unser Erzbischof in seinem Geleitwort zu den Leitlinien und pastoralliturgischen Hinweisen zur Begräbnisliturgie in der Erzdiözese München und Freising.<sup>1</sup>

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Bestattung der Toten zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften einen wichtigen Platz im Umgang mit den Verstorbenen und mit den Emotionen der Hinterbliebenen einnahm. Alle großen Religionen kennen seit jeher die Bestattung als religiösen Akt; die Orte der Beisetzung galten als heilig.

Die Art und Weise, wie die Bestattungen vorgenommen wurden, war unterschiedlich. Man kannte sowohl das Erdbegräbnis wie die Totenverbrennung, aber auch die Aussetzung der Toten auf Bäumen bzw. Wasser- oder Hausbegräbnisse. Bekannt sind auch Mischformen, die sich bis heute erhalten haben, wie das Begraben der Asche oder der Gebeine. Während im Römischen Reich die Körperbestattung eine wesentliche Rolle spielte, war bei den Germanen sowohl die Erd- wie die Feuerbestattung üblich.

Seit Jahrhunderten ist im abendländischen Kulturkreis das Erdbegräbnis als Körperbestattung die fast ausnahmslose Regel gewesen – übrigens auch heute noch bei strenggläubigen Juden und Muslimen.

In der Antike war sowohl die Bestattung der Toten wie auch die Leichenverbrennung üblich. Unter dem Einfluss des vordringenden Christentums wurde zwischen dem zweiten und fünften Jahrhundert die Erdbestattung zur ausschließlichen Regel. Sie erfolgte zunehmend häufiger und ausschließlicher auch in einem gemeinsamen Ort der Bestattung, in Katakomben, in Kirchenräumen und um die Kirchengebäude herum.

Der Gedanke an die Feuerbestattung tauchte bereits im Ausgang des Mittelalters wieder auf: in Verbindung mit den durch soziale und hygienische Maßnahmen hervorgerufenen Forderungen nach einem verbesserten Bestattungswesen, vor allem in Zeiten von ansteckenden Krankheiten wie beispielsweise der Pest.

In der Aufklärung und besonders während der Französischen Revolution wurde mit großer Leidenschaft für die Feuerbestattung gekämpft, teilweise auch mit anti-

kirchlichen und antichristlichen Tendenzen. In Deutschland wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Feuerbestattung mit naturwissenschaftlichen, hygienischen und ökonomischen, aber auch mit weltanschaulichen Argumenten von freireligiösen und kirchenfeindlichen Gruppen gefordert. Aus diesem Grund verbot die katholische Kirche für ihre Mitglieder die Feuerbestattung und lehnte jede liturgische Mitwirkung, auch bei der Beisetzung der Urnen, ab. Das katholische Kirchenrecht stellte 1917 klar: „Einem Gläubigen, der die Verbrennung seines Leichnams anordnet, wird das kirchliche Begräbnis zur Strafe entzogen.“ (CIC 1917, can. 1203 § 2). Dabei blieb es bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Noch während des Konzils erlaubte das Heilige Offizium die Feuerbestattung für Katholiken.<sup>2</sup> Die Bekanntgabe erfolgte am 24. Oktober 1964. Damit wurde die kirchliche Einsegnung des Leichnams und die Beisetzung der Urne unter Mitwirkung eines Geistlichen gestattet, sofern mit dem Wunsch nach der Feuerbestattung keine kirchenfeindlichen Motive verbunden waren.

Das geltende kirchliche Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, der Codex Iuris Canonici von 1983, empfiehlt nachdrücklich eine Erdbestattung des Leichnams, verbietet aber die Feuerbestattung nicht (CIC 1983, can. 1176 § 3). In der Erdbestattung zeigt sich nicht nur die Achtung vor dem Leib, der durch die Taufe geheiligt ist, sondern auch die Ehrfurcht vor der Schöpfung. Die Kirche sieht in der Beerdigung des Leichnams eine größere Nähe zum Begräbnis Jesu, dessen Leib nach seinem Tod in ein Grab gelegt wurde und der von den Toten erstanden ist. Für unsere Verstorbenen hoffen wir, dass sie in der Kraft des Heiligen Geistes mit Christus von den Toten auferstehen und am neuen Leben beim Vater teilhaben.

„Durch die Kremation wird der Leib, das unverwechselbare Symbol eines Menschen, schnell und endgültig vernichtet. Zurück bleibt die Asche, die nur noch mittelbar auf den verstorbenen Menschen verweist. Dennoch hat die Kremation auch unter Katholiken in den vergangenen Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen an Verbreitung und Akzeptanz gewonnen. Die Kirche empfiehlt weiterhin ausdrücklich die Erdbestattung. Trotzdem verbietet sie ‚die Feuerbestattung nicht ...‘. Bei aller kirchlichen Wertschätzung der Bestattung des Leichnams darf dies nicht zu einer pastoralen und liturgischen Abwertung der Feuerbestattung führen. Darum gibt es auch eine Begräbnisliturgie für die Verabschiedung vor der Kremation und die Urnenbeisetzung. Dabei empfiehlt die Kirche allerdings mit Nachdruck, die Eucharistie und Verabschiedung nach Möglichkeit vor der Kremation und in Anwesenheit des Leichnams zu feiern.

Gerade wenn die Verabschiedung nicht unmittelbar vor der Beisetzung erfolgt, sollte wieder vermehrt die Möglichkeit genutzt werden, den Sarg mit dem Leichnam zur Messfeier in der Kirche aufzustellen und dort mit der liturgischen Verabschiedung zu enden.“<sup>3</sup>

In der Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung vom 15. August 2016 äußert sich die römische Kongregation für die Glaubenslehre ausführlich zum Thema.<sup>4</sup> In der Instruktion wird nochmals klar betont, dass aus katholischer Sicht der Erdbestattung der Vorzug gegeben werden soll, dass aber auch gegen die Feuerbestattung keine lehrmäßigen Gründe sprechen:

„4. Wo Gründe hygienischer, ökonomischer oder sozialer Natur dazu führen, sich für die Feuerbestattung zu entscheiden – eine Wahl, die nicht dem ausdrücklichen oder vernünftigerweise angenommenen Willen des verstorbenen Gläubigen entgegenstehen darf –, sieht die Kirche keine lehrmäßigen Gründe, um diese Praxis zu verbieten. Denn die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes.“<sup>5</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit einer sog. Baum- oder Strauchbestattung hinzuweisen, bei der immer ein bestimmter Ort angegeben wird und eine Kennzeichnung des jeweiligen Baumes möglich ist, vielfach auch mit einem christlichen Symbol auf der Plakette mit dem Namen der/des Verstorbenen. Wenn es sich dabei um eine Baumbestattung auf dem naturbelassenen Teil eines ortsnahen Friedhofes handelt, steht den Angehörigen ein naher Ort der Trauer zur Verfügung.

Zugleich wird aber in der Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* auch betont, wo aus katholischer Sicht die Grenzen für diese Form der Bestattung liegen:

„7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für

diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.“<sup>6</sup>

## **DIE URNENBESTATTUNG IN DEN GELTENDEN LITURGISCHEN BÜCHERN**

Das 2009 erschienene liturgische Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“<sup>7</sup> sieht für die Urnenbeisetzung zwei Formen vor:

Die *Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung* (Kapitel VI) findet in Anwesenheit des Sarges mit dem Leichnam in der Kirche, der Friedhofskapelle oder Trauerhalle, der Aufbahrungshalle oder in einem Verabschiedungsraum statt. Die Ordnung für diese Feier legt besonderen Wert darauf, dass die Gemeinde auf eine angemessene Weise vom Verstorbenen Abschied nehmen kann. Es entspricht dem Sinn der Feier und ihrer Bedeutung für die Angehörigen, wenn der Sarg am Ende der Feier dem Blick der Versammelten entzogen wird.

Nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen soll die Urne nach Möglichkeit in einer liturgischen Feier beigesetzt werden (Kapitel VII). Die Feier der Urnenbeisetzung findet am Ort der Urnenbeisetzung statt. Ist eine erste Station in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle vorgesehen, so können der Urnenbeisetzung die Eröffnung und der Wortgottesdienst aus der Feier der Verabschiedung (Kapitel VI) vorangehen; die unter der Überschrift „Abschied“ vorgesehenen Elemente (Nr. 216–222) können dabei jedoch nicht verwendet werden, weil sich diese Texte und Riten auf den Leichnam des Verstorbenen beziehen. Findet keine liturgische Feier der Urnenbeisetzung statt, können die Angehörigen Elemente aus der Feier der Urnenbeisetzung für das private Gebet bei der Urnenbeisetzung verwenden.<sup>8</sup>

Besonders wichtig ist die Feier der Urnenbeisetzung dann, wenn keine Feier der Verabschiedung vor der Einäscherung stattgefunden hat. In diesem Fall ist es wünschenswert, dass vor oder nach der Urnenbeisetzung die heilige Messe (oder gegebenenfalls eine Wort-Gottes-Feier) in der Kirche gefeiert wird. Da die Asche – anders als der Leichnam – kein Symbol für den Verstorbenen ist, ist es nicht sinnvoll, die Urne in der Kirche aufzustellen, auch wenn die heilige Messe oder Wort-Gottes-Feier vor der Urnenbeisetzung stattfindet.“<sup>9</sup>

In dem 2012 erschienenen Manuale zur kirchlichen Begräbnisfeier<sup>10</sup> sind die liturgischen Feiern im Umfeld der Urnenbestattung überarbeitet und ergänzt worden. Damit wurde auch der zunehmenden Häufigkeit der Urnenbestattungen Rechnung getragen. Das Manuale sieht nun drei Formen für die Urnenbestattung vor: Kapitel V *Die Feier der Verabschiedung vor der Kremation*, Kapitel VI *Die Feier der Urnenbeisetzung* und Kapitel VII *Die Feier der Verabschiedung und der Urnenbeisetzung*.

Von besonderer Bedeutung ist Kapitel VII *Die Feier der Verabschiedung und der Urnenbeisetzung*, da hier, anders als im liturgischen Buch von 2009 selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass die Urne mit der Asche der/des Verstorbenen in der Kirche aufgestellt wird. Auch alle anderen Riten der Begräbnisfeier werden vollzogen, wobei die liturgischen Texte an die Situation angepasst sind. Bei den Begleitworten zur Beisetzung der Urne wird anders als bei der Beisetzung des Leichnams die/der Verstorbene nicht in der ersten Person angesprochen.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Die katholische Begräbnisliturgie in der Erzdiözese München und Freising. Leitlinien und pastoralliturgische Hinweise, hrsg. von der Diözesankommission für Liturgie und Kirchenmusik, München 2014, S. 6.
- 2 Vgl. S.S. Congregatio S. Officii, *Instructio De cadaverum crematione* vom 5. Juli 1963: AAS 56 (1964) 822.
- 3 „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 97, Bonn 2011, Nr. 9. – „Wegen der größeren Nähe zum Begräbnis Jesu empfiehlt die katholische Kirche die Bestattung des Leichnams. Sie sollte der Normalfall der katholischen Beerdigung bleiben. Auch wenn der Leichnam eingeäschert wird, soll nach Möglichkeit die Feier (der Begräbnismesse und) der Verabschiedung vor der Kremation „praesente corpore“ stattfinden, da der Leichnam in sinnenfälliger Weise an den Verstorbenen/die Verstorbene erinnert und der Leib des/der Verstorbenen mit Respekt zu behandeln ist.“ (Die katholische Begräbnisliturgie in der Erzdiözese München und Freising. Leitlinien und pastoralliturgische Hinweise, hrsg. von der Diözesankommission für Liturgie und Kirchenmusik, München 2014, S. 12, Nr. 5).
- 4 S. Anhang.
- 5 Ebd. Nr. 4.
- 6 Ebd. Nr. 7.
- 7 Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u.a. 2009.
- 8 Hierzu finden sich im neuen Gotteslob unter der Nr. 611 „Bei einer Urnenbestattung“ entsprechende Texte.
- 9 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2009 (Arbeitshilfen 232), Nr. 34–36.
- 10 Die kirchliche Begräbnisfeier. MANUALE, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012.

#### LITERATUR

- Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u.a. 2009
- Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung (Verlautbarungen der Dt. Bischofskonferenz), 2009
- Die kirchliche Begräbnisfeier. MANUALE, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und der Schweizer Bischofskonferenz sowie des Bischofs von Bozen-Brixen und des Bischofs von Lüttich, Trier 2012
- Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung  
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/10/25/0761/01683.html>
- Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht (Verlautbarungen der Dt. Bischofskonferenz), 2000 (4. Auflage)
- Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat. Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen (Verlautbarungen der Dt. Bischofskonferenz), 2011
- Die katholische Begräbnisliturgie in der Erzdiözese München und Freising. Leitlinien und pastoralliturgische Hinweise, hrsg. von der Diözesankommission für Liturgie und Kirchenmusik, München 2014
- Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (Verlautbarungen der Dt. Bischofskonferenz), 2017 (3. Auflage)

## ANHANG

### Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung

1. Um mit Christus aufzuerstehen, muss man mit Christus sterben; dazu ist es notwendig, „aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein“ (2 Kor 5,8). Mit der Instruktion *Piam et constantem* vom 5. Juli 1963 bestimmte das ehemalige Heilige Offizium, dafür Sorge zu tragen, dass „die Gewohnheit, den Leichnam der verstorbenen Gläubigen zu beerdigen, heilig gehalten werde“. Es fügte aber hinzu, dass die Feuerbestattung der christlichen Religion nicht „an sich“ widerspricht und jenen, die sich dafür entschieden haben, die Sakramente und das Begräbnis nicht mehr verweigert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die Einäscherung nicht „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus sektiererischer Gesinnung oder aus Hass gegen die katholische Religion und Kirche“ gewählt haben.<sup>1</sup> Diese Änderung der kirchlichen Ordnung wurde später in den Kodex des kanonischen Rechtes (1983) und in den Kodex der Kanones der katholischen Ostkirchen (1990) aufgenommen.

Mittlerweile hat sich die Feuerbestattung in nicht wenigen Ländern stark ausgebreitet. Aber zugleich haben sich auch neue Ideen verbreitet, die dem Glauben der Kirche widersprechen. Nach Anhören der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und zahlreicher Bischofskonferenzen und Bischofssynoden der katholischen Ostkirchen hat die Kongregation für die Glaubenslehre es für angebracht gehalten, eine neue Instruktion zu veröffentlichen, um die lehrmäßigen und pastoralen Gründe für die Bevorzugung der Beerdigung der Verstorbenen darzulegen und Normen für die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung zu erlassen.

2. Die Auferstehung Jesu, in der die christliche Glaubenswahrheit ihren Höhepunkt findet, wurde von den Anfängen des Christentums an als wesentlicher Teil des Pascha-Mysteriums verkündet: „Vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe: Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und erschien dem Kephas, dann den Zwölf“ (1 Kor 15,3–5).

Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus von der Sünde befreit und den Zugang zu einem neuen Leben eröffnet: „Wie Christus durch die Herr-

lichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben“ (Röm 6,4). Darüber hinaus ist der auferstandene Christus Ursache und Urgrund unserer künftigen Auferstehung: „Christus ist von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen... Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht werden“ (1 Kor 15,20–22).

Christus wird uns am Letzten Tag auferwecken; andererseits sind wir aber schon in gewisser Weise mit Christus auferstanden. Denn durch die Taufe sind wir in den Tod und die Auferstehung Christi eingetaucht und sakramental ihm gleichgestaltet worden: „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt, durch den Glauben an die Kraft Gottes, der ihn von den Toten auferweckt hat“ (Kol 2,12). Durch die Taufe sind wir mit Christus vereint und haben deshalb schon jetzt wirklich Anteil am Leben Christi (vgl. Eph 2,6).

Durch Christus hat der christliche Tod einen positiven Sinn. Die Liturgie der Kirche betet: „Deinen Gläubigen, O Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen. Und wenn die Herberge der irdischen Pilgerschaft zerfällt, ist uns im Himmel eine ewige Wohnung bereitet“.<sup>2</sup> Durch den Tod wird die Seele vom Leib getrennt; in der Auferstehung aber wird Gott unserem verwandelten Leib das unvergängliche Leben geben, indem er ihn wieder mit unserer Seele vereint. Auch in unseren Tagen ist die Kirche gerufen, den Glauben an die Auferstehung zu verkünden: „Die Auferstehung der Toten ist die Zuversicht der Christen; im Glauben an sie existieren wir“.<sup>3</sup>

3. Gemäß ältester christlicher Tradition empfiehlt die Kirche nachdrücklich, den Leichnam der Verstorbenen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort zu beerdigen.<sup>4</sup>

Im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn – ein Geheimnis des Lichtes, in dem der christliche Sinn des Sterbens offenbar wird<sup>5</sup> – ist die Beerdigung die angemessenste Form, um den Glauben und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zum Ausdruck zu bringen.<sup>6</sup>

Die Kirche, die den Christen während seiner Pilgerschaft auf Erden als Mutter begleitet hat, bietet in Christus dem Vater das Kind seiner Gnade an und senkt voll Hoffnung auf die Auferstehung in Herrlichkeit dessen sterbliche Überreste in die Erde.<sup>7</sup>



Indem die Kirche den Leichnam der Verstorbenen beerdigt, bekräftigt sie den Glauben an die Auferstehung des Fleisches.<sup>8</sup> Zugleich möchte sie so die hohe Würde des menschlichen Leibes als wesentlicher Teil der Person, dessen Geschichte der Leib teilt, ins Licht stellen.<sup>9</sup> Sie kann deshalb nicht Haltungen oder Riten erlauben, die falsche Auffassungen über den Tod beinhalten, etwa wenn er als endgültige Vernichtung der Person, als Moment ihrer Verschmelzung mit der Mutter Natur oder dem Universum, als Etappe im Prozess der Reinkarnation oder als endgültige Befreiung aus dem „Gefängnis“ des Leibes verstanden wird.

Zudem entspricht die Beerdigung auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort in angemessener Weise der Ehrfurcht und Achtung, die den Leibern der

Verstorbenen gebührt, welche durch die Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden sind und derer sich „der Geist wie eines Werkzeuges oder einer Vase bedient hat, um viele gute Werke zu vollbringen“.<sup>10</sup>

Der gerechte Tobit wird wegen seiner Verdienste gelobt, die er sich vor Gott aufgrund der Beerdigung der Toten erworben hat.<sup>11</sup> Die Kirche sieht in der Bestattung der Verstorbenen ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit.<sup>12</sup>

Schließlich fördert die Beerdigung der heimgerufenen Gläubigen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort das Andenken und das Gebet für die Verstorbenen durch die Angehörigen und die ganze christliche Gemeinschaft, wie auch die Verehrung der Märtyrer und der Heiligen.

Durch die Beerdigung des Leichnams auf Friedhöfen, in Kirchen oder in der Nähe der Kirchen hat die christliche Tradition die Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten bewahrt und sich der Tendenz entgegengestellt, das Sterben und dessen Bedeutung für die Christen zu verschleiern oder zu privatisieren.

4. Wo Gründe hygienischer, ökonomischer oder sozialer Natur dazu führen, sich für die Feuerbestattung zu entscheiden – eine Wahl, die nicht dem ausdrücklichen oder vernünftigerweise angenommenen Willen des verstorbenen Gläubigen entgegenstehen darf –, sieht die Kirche keine lehrmäßigen Gründe, um diese Praxis zu verbieten. Denn die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes.<sup>13</sup>

Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, „es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“.<sup>14</sup>

Wenn keine Gründe vorliegen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, begleitet die Kirche – nach der Begräbnisfeier – die Wahl der Feuerbestattung durch entsprechende liturgische und pastorale Hinweise und sorgt sich besonders auch darum, jede Form des Ärgernisses oder der religiösen Gleichgültigkeit zu vermeiden.

5. Wenn aus legitimen Gründen die Wahl der Feuerbestattung getroffen wird, ist die Asche des Verstorbenen in der Regel an einem heiligen Ort aufzubewahren, also auf einem Friedhof oder, wenn es angebracht ist, in einer Kirche oder an einem für diesen Zweck von der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmten Ort.

Von Anfang an haben die Christen danach verlangt, dass die christliche Gemeinschaft für ihre Verstorbenen betet und ihrer gedenkt. Ihre Gräber wurden Orte des Gebetes, des Andenkens und der Besinnung. Die verstorbenen Gläubigen gehören zur Kirche; denn sie glaubt an die Gemeinschaft „derer, die hier auf Erden pilgern; derer, die nach Abschluss des Erdenlebens geläutert werden; und derer, die die himmlische Seligkeit genießen; sie alle bilden zusammen die eine Kirche“.<sup>15</sup>

Die Aufbewahrung der Asche an einem heiligen Ort kann dazu beitragen, dass die Gefahr verringert wird, die Verstorbenen dem Gebet und dem Gedenken der Verwandten und der christlichen Gemeinschaft zu entziehen. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass man sie möglicherweise vergisst oder es an Ehrfurcht fehlen lässt, vor allem, wenn die erste Generation nicht mehr lebt, oder dass es zu unangemessenen oder abergläubischen Praktiken kommt.

6. Aus den oben angeführten Gründen ist die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum nicht gestattet. Nur im Fall von schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen, die von kulturellen Bedingungen lokaler Natur abhängen, kann der Ordinarius im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz oder der Bischofssynode der katholischen Ostkirchen die Erlaubnis für die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum gewähren.

Die Asche darf aber nicht unter verschiedenen Familien aufgeteilt werden, und in jedem Fall müssen Ehrfurcht und angemessene Bedingungen der Aufbewahrung gewährleistet sein.

7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.<sup>16</sup>

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekt am 18. März 2016 gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation am 2. März 2016 beschlossen worden war, approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

ROM, AM SITZ DER KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, AM 15. AUGUST 2016, HOCHFEST DER AUFNAHME MARIAS IN DEN HIMMEL. GERHARD CARD. MÜLLER, PRÄFEKT

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> AAS 56 (1964), 822–823.

<sup>2</sup> Römisches Messbuch, Präfation für die Verstorbenen, I.

<sup>3</sup> Tertullian, De resurrectione carnis, 1,1: CCL 2, 921.

<sup>4</sup> Vgl. CIC, can. 1176, § 3; can. 1205; CCEO, can. 876, § 3; can. 868.

<sup>5</sup> Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1681.

<sup>6</sup> Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2300.

<sup>7</sup> Vgl. 1 Kor 15,42–44; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1683.

<sup>8</sup> Vgl. Hl. Augustinus, De cura pro mortuis gerenda, 3, 5: CSEL 41, 628.

<sup>9</sup> Vgl. II. Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Nr. 14.

<sup>10</sup> Vgl. Hl. Augustinus, De cura pro mortuis gerenda, 3, 5: CSEL 41, 627.

<sup>11</sup> Vgl. Tob 2,9; 12,12.

<sup>12</sup> Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2300.

<sup>13</sup> Vgl. Heiliges Offizium, Instruktion Piam et constantem, 5. Juli 1963: AAS 56 (1964), 822.

<sup>14</sup> CIC, can. 1176, § 3; vgl. CCEO, can. 876, § 3.

<sup>15</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 962.

<sup>16</sup> CIC, can. 1184; CCEO, can. 876, § 3.





## URNENBESTATTUNG – ASPEKTE UND ANREGUNGEN

*MARTIN FESL / ALEXANDER HEISIG*

Kirchliche Friedhöfe sind durch Lage, Geschichte sowie geistige und kulturelle Bedeutung herausragende Schnittstellen zwischen Alltagsleben und Gotteshäusern. Sie sind meist über Jahrhunderte hinweg gewachsene Strukturen, in deren Erscheinungsbild sich gleichermaßen Kontinuität und Wandel äußern. Viele Traditionen und damit verbundene Ausdrucksformen sind verloren gegangen, aber auch neue hinzugetreten.

Dies gilt in besonderer Weise für die Urnenbestattung, die erst nach dem II. Vatikanum und verstärkt in jüngerer Zeit auch auf den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfen Einzug gehalten hat. Vor diesem Hintergrund erfolgen vielfach Anpassungen, Veränderungen und Erweiterungen mit erheblichem Einfluss auf die überkommene Gestalt in einem denkmalpflegerisch wie inhaltlich sensiblen Umfeld.

Für die, vor allem im christlichen Kontext, relativ junge Form der Urnenbestattung fehlt aber häufig das geeignete Instrumentarium, um den vielfältigen inhaltlichen, formalen und räumlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Ferner gilt es zwischen Urnenerdgräbern und Kolumbarien (Urnenwände bzw. -stelen) zu unterscheiden.

Die folgende Übersicht möge den Planenden Hilfestellung geben und zugleich die Verantwortlichen ermutigen, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um der komplexen Aufgabe gerecht zu werden und eine gelingende Umsetzung sicherzustellen.

## STANDORT

- Einer Planung neuer Grabfelder sollte in der Regel eine Grundlagenermittlung zu Struktur und historischer Entwicklung des Friedhofs vorangehen.
- Friedhöfe und Grabstellen sind traditionell Spiegel der gesellschaftlichen Rangordnung eines Ortes (z. B. bevorzugte Grabstellen nahe am Chor der Kirche, in Nähe der Altarreliquien). Vor diesem Hintergrund sollten aus heutiger sozialer, aber auch christlicher Perspektive diese Plätze explizit nicht mit individuellen Grabstellen belegt werden, auch wenn sie als Freiflächen zur Verfügung stehen. Vielmehr sollten sie dem allgemeinen Totengedenken als Ausdruck der christlichen Auferstehungshoffnung gewidmet bleiben.
- Die meist über Jahrhunderte gewachsene Struktur kirchlicher Friedhöfe hält oftmals nur Rest- und zufällige Freiflächen oder räumlich sensible Plätze für die Anlage von Urnengrabstellen bereit. Gerade im Sinne einer echten Gleichwertigkeit von Erd- und Feuerbestattung ist darauf zu achten, dass neue Urnengrabplätze sich durch Lage und Gestalt selbstverständlich in die bestehende Struktur einfügen.
- Eine „Ghettoisierung“ von Urnengrabfeldern durch stark separierte bzw. isolierte Konzeptionen sollte, wenn immer möglich, vermieden werden.
- Die für christliche Friedhöfe seit jeher sinnstiftende Bedeutung der Ostung als Symbol der Orientierung (im Wortsinn Oriens = Osten) auf Christus, die aufgehende Sonne hin, die in den traditionellen Erdgräbern bis heute sichtbar ist, sollte auch bei der Anlage von Urnengräbern Berücksichtigung finden.
- In diesem Kontext kommt christlichen Zeichen wie z. B. Friedhofskreuz und Totenleuchte (Seelenlicht) eine bedeutende Rolle zu, welche auch bei der Anlage von Urnengräbern eine wichtige Bezugsgröße darstellen und Orientierung geben können.

## TECHNISCHE BZW. PRAKTISCHE ASPEKTE

- Für Kolumbarien und Urnenwände gilt in der Regel eine Ruhefrist von 20 Jahren, die im Gegensatz zum Urnengrab („Wahlgrab“) meist nicht verlängert werden kann. Nach Ablauf der Ruhefrist in einer Urnenwand ist es üblich, dass die Urnen aus der Wand entfernt werden und die Asche in der Friedhofserde aufgeht. Eine Verrottung der Urne – wie bei den Urnengräbern – ist hierbei nicht möglich.
- Im Sinne eines würdigen Umgangs mit den Relikten der Verstorbenen sollte für die abschließende Bestattung ein definierter Platz im Friedhof vorgesehen werden als „Ewige Ruhe“. Idealerweise ist dieser Ort sowohl den Überresten von Erd- wie Feuerbestattungen gewidmet (vgl. Karner/Beinhäuser).
- Gestalterische Eingriffe in Friedhöfe bedürfen diverser Genehmigungen und machen gegebenenfalls auch eine Anpassung der Friedhofssatzung notwendig.

## FORM UND GESTALTUNG

- Das je spezifische Gepräge der Friedhöfe erfordert individuelle, passgenaue und für den Ort verträgliche Lösungen. Vor diesem Hintergrund sollte trotz der allgemeinen Ökonomisierung des Bestattungswesens zurückhaltend mit standardisierten Produkten verfahren werden.
- Im Sinne einer stimmigen Gesamtwirkung der Friedhöfe sollte sowohl in landschaftsgestalterischer wie bildnerischer Hinsicht eine gewisse Ökonomie der formalen Mittel gewahrt werden. Eine zu aufwendige oder zu andersartige Formgebung der Urnenbestattungsplätze kann sich im Erscheinungsbild genauso negativ erweisen wie eine zu banale.
- Die Urnenwand ist typologisch ein stark reduziertes Kolumbarium ohne Dach, was in der seriellen Reihung von Grabfächern bisweilen Assoziationen zu Schließfachanlagen, Kriegerdenkmälern oder Schautafeln hervorruft. Raumhaltigere Konzeptionen können diesem Eindruck entgegenwirken.

- Esoterische „Bildformen“ ohne christlichen Eigenwert sollten auf kirchlichen Friedhöfen unterbleiben.
- Eine große Herausforderung, insbesondere im Hinblick auf Kolumbarien wie aber auch auf Friedhöfe im Ganzen, ist die Balance zwischen Allgemeinheit und Individualität. Der geringere Pflegeaufwand als wesentlicher Vorzug der Urnengrabstätten führt konsequenterweise auch zu weniger Raum für persönliche Devotion und Erinnerung (z. B. Blumen, Kerzen, Bilder, Erinnerungsstücke).

### EXKURS

Aus pastoral-liturgischer Sicht kommt der Abschiednahme auf dem Friedhof wachsende Bedeutung zu, da viele nicht mehr im familiären bzw. entsprechenden, erweiterten sozialen Umfeld sterben. Eine respektvolle, würdige und sensible Gestaltung des Orts der Abschiednahme, der über die traditionelle Aussegnungshalle hinausreicht, sollte, wann immer möglich, in den Blick genommen werden. Dies gilt unabhängig von der Bestattungsform.

Darüber hinaus stellt sich bei Feuerbestattungen die Frage, ob das Requiem vor oder nach der Kremierung stattfindet, ob es eine zusätzliche Feier zur Beisetzung gibt und in welcher Form diese mit der trauerpastoralen Begleitung der Angehörigen in Verbindung gebracht werden kann.



## CHECKLISTE

Die nachfolgende Liste soll als Hilfestellung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten zur Schaffung von Urnengrabstätten dienen. In Stichpunkten werden die vielfältigen Themen aufgezeigt, die dabei relevant sein können. Natürlich hängt es vom konkreten Einzelfall ab, ob und in welchem Umfang die einzelnen Punkte zutreffen.

### KLÄRUNG DER AUFGABENSTELLUNG

- Welcher Bedarf besteht? Wo wollen wir in Zukunft hin?
- Was für Vorstellungen hat dazu die Pfarrei/Kirchenverwaltung?
- Sammeln von Informationen zum Betrieb, aktueller Stand und Prognose
  - Aktuelle Belegung
  - Anfragen zu Grabstätten und konkreter Bedarf
  - Vorstellungen/Forderungen der Gemeinde/Stadt
  - Zukünftige Entwicklung, demographische Entwicklung, Prognose zum Verhalten der Grabbesitzer
- Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Anlage von Urnengräbern können sich auch noch andere Themen als relevant erweisen.
  - Bedarf für gemeinschaftlichen Gedenkort
  - Baulicher Instandsetzungsbedarf, z. B. Fundamente für Grabsteine, Schäden an Mauern, Setzungen an Wegen und Grabstätten
  - Verbesserung der Zugänglichkeit für körperlich eingeschränkte Personen
  - Gestalterische Aufwertung, Verbesserung der Aufenthaltsqualität
  - Technischer Bedarf, z. B. Beleuchtung, Abwasser- und Wasserinstallationen
- Welcher Projektumfang ist sinnvoll?

## MASSNAHMENBEARBEITUNG UND UMSETZUNG

- Beratungsleistungen des EOM  
Am Beginn eines Projekts ist es sinnvoll die Beratung durch einen der Fachreferenten der regionalen Bauberatungsteams in Anspruch zu nehmen. Inhalt einer Beratung sind für das Projekt relevante technische, gestalterische, organisatorische und baurechtliche Fragen sowie die Genehmigungsverfahren und Inhalte der diözesanen Bauregeln. Bei Bedarf ist auch eine weitere beratende, fachliche Maßnahmenbegleitung möglich. Ergänzend ist auch eine Beratung durch die Hauptabteilung Kunst, das Justizariat oder die Erzbischöfliche Finanzkammer möglich.
- Planung  
In den meisten Fällen wird man einen Landschaftsarchitekten mit der Planung einer Maßnahme beauftragen. In der Regel erfolgt die Beauftragung stufenweise. Es kann sinnvoll sein, bereits sehr frühzeitig einen Planer hinzuzuziehen. Zu Beginn beschränkt sich eine Beauftragung dann auf die evtl. notwendige Schaffung planerischer Grundlagen, eine Unterstützung bei der Klärung der Aufgabenstellung und eine Konzeptstudie.
- Erforderliche öffentliche Genehmigungen / öffentliche Belange
  - Baugenehmigung, Erlaubnis gemäß Bay. Denkmalschutzgesetz usw. Dazu frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Fachstellen und rechtzeitige Beantragung, wenn nötig!
  - Bauleitplanungen, örtliche Satzungen etc. beachten.
- Erforderliche kirchliche Genehmigungen
  - Baugenehmigungsantrag im Vereinfachten Verfahren oder Normalverfahren; rechtzeitige Beantragung bei der Erzbischöf. Finanzkammer/Bauaufsicht
  - Zustimmung der Bau- und Kunstkommission
- Finanzierung
  - Für eine zielgerichtete Projektbearbeitung ist es hilfreich, sobald wie möglich einen Kostenrahmen (Grobkosten!) zu ermitteln.
  - Eine Bezuschussung aus Kirchensteuermitteln ist für Friedhofsanlagen nicht vorgesehen. Finanzierung aus Einnahmen bzw. Rücklagen von Friedhofsgebühren.



- Bei Bedarf die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der politischen Gemeinde prüfen.
- Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist eine belastbare Kostenermittlung (Kostenberechnung, Angebote) und dazu eine gesicherte Finanzierung.
- Rechtliche Belange berücksichtigen
  - z.B. Anpassung Satzung und Gebührenordnung
  - vertragliche Regelungen mit der politischen Gemeinde
  - Auswirkungen auf bestehende Gräber
- Weitere Themen bei der Maßnahmenumsetzung
  - Diözesane Vergaberegeln beachten
  - Erstellen einer Maßnahmendokumentation nach Projektabschluss

## GESTALTERISCHE EMPFEHLUNGEN – EINIGE ANREGUNGEN

- Aufgabe ernst nehmen  
Die Gestaltung von Grabstätten sollten alle Beteiligten in dem Bewusstsein angehen, dass hier ein Ort verändert oder neu geschaffen wird, an dem wir mit Trauer und Leid, aber auch Hoffnung unmittelbar konfrontiert werden. Die Erfahrungen, die wir hier vor Ort machen, die Eindrücke, welche dieser hinterlässt, zählen und haben eine Wirkung.
- Analyse des Bestands als Grundlage für Planungsüberlegungen
  - Geschichte und Entwicklung des Friedhofs recherchieren und dokumentieren
    - Auswertung historischer Originalquellen und vorhandener Publikationen (historische Bilder und Fotos, Urkataster ...)
    - Einschätzung/Analyse/Bauforschung durch Fachleute
    - Evtl. Rekonstruktion und Darstellung wichtiger Entwicklungsschritte
  - Den aktuellen Bestand besser kennenlernen und verstehen
    - Sichten aktueller Unterlagen (Lagepläne, Fotos, Gebäudepläne, Spartenpläne)
    - Geländesituation, Höhenentwicklung (Ebene, Hanglage, Hügel, Stützmauern)
    - Zugänge, Wegeführungen, Parkplatzsituation, öffentliche Verkehrsmittel
    - Umgebung, Landschaft, Lage im Ort, welche Bezüge, welche Nachbarschaft
    - Charakteristik des Orts, z.B. ländlich traditionell – städtisch
    - Klima, Orientierung, Beschattung, Bepflanzung
    - Technische Anlagen, z.B. Wasseranschlüsse, Beleuchtung
  - Gestalterische Charakteristika des Bestands erkennen und dokumentieren
    - Einheitliche Planung oder historisch gewachsen, geordnet oder eher zufällig
    - Ausführung, Lage, Orientierung der bestehenden Grabstätten
    - Besondere Gestaltungselemente, z.B. Friedhofskreuz, Totenleuchte, Kriegergedächtnisort, Priestergrab

- Vorhandene Gebäude, Mauern, Flächen und Wege, Tore, Pflanzanlagen (Stil, Zeit, Ausführung, besondere Qualitäten)
  - Verwendete Materialien/Farben (Putz, Naturstein, Eindeckungen, Bodenbeläge)
  - Charakteristika der Bepflanzung (Rasen, Wiese, Hecken, Büsche, Bäume)
  - Möblierung (Bänke, Abfallbehälter, ...)
- Integration in den Bestand  
Die Charakteristik einer Friedhofsanlage durch Neues oder Veränderungen möglichst als Gesamtes stärken, nicht – z.B. durch herausstechende Einzel-elemente – schwächen. Neue Elemente integrieren, aber zeitgemäß gestalten.
  - reduzierte Materialauswahl und Formensprache  
An dem orientieren, was man vor Ort oder regional findet. Hier ist Individualität möglich, aber auch genug an Einheitlichkeit notwendig, damit eine Gesamtform entstehen kann. Was man hier im Rahmen einer Planung entwickelt, kann in die Vorgaben zu Material und Formensprache in der Friedhofssatzung einfließen.
  - Fertigelemente vermeiden  
Fertigelemente können grundsätzlich keinen Bezug auf den Ort oder eine regionale Materialität haben. Es ist deswegen schwierig, damit gute Lösungen zu entwickeln.
  - Mit vorhandenen Mauern spielen  
Die „Urnwand“ ist ein relativ neues Element auf unseren Friedhöfen. Recht funktional, weil sich in deren Nischen effizient eine größere Anzahl von Urnen unterbringen lassen. Allerdings wird man feststellen, dass diese sich häufig nicht gut in den Bereich der Gräberfelder integrieren. Hier ist es eher der Bereich der Friedhofsmauer oder von Stützmauern, der sich für verschiedene Varianten von oberirdischen Urnengrabstätten anbietet. In eine historische Friedhofsmauer wird man wohl kaum Urnennischen integrieren, aber eine davorgesetzte Anlage kann evtl. eine gute Lösung sein.
  - Gemeinschaftsgrabstätten  
Ein Problem von einzelnen Urnengrabstätten in der Erde ist häufig deren Kleinteiligkeit. Wenn man mehrere Grabstätten in einer gemeinsamen

- Fläche zusammenfasst, ergeben sich gute Möglichkeiten, dies als Ganzes angemessen zu gestalten und in bestehende Grabreihen zu integrieren. Die Pflege der Grabstätte muss dann aber insgesamt organisiert und beauftragt werden. Für manche Grabbesitzer vielleicht auch aus praktischen Gründen ein hilfreiches Angebot.
- Grabschmuck, Blumen ablegen, Grablichter  
Dafür braucht es gerade bei Urnengrabstätten ein klares Konzept, feste Orte und Regeln, evtl. zentralisieren.
  - Raumhaltige Urnengrabstätten  
Urnentwände wirken häufig maßstabs- und bezugslos. Wenn hier geeignete Flächen zur Verfügung stehen, bieten „raumhaltige“ Elemente mehr Gestaltungsspielraum. Das kann von einem durch einen auskragenden, minimalen Dachrand erzeugten Vorbereich vor einer Urnenwand bis zu einer größeren, offenen, aber überdachten Anlage reichen. Vorhandene Friedhofsarkaden, soweit es dort freie Flächen gibt, bieten sich hier ebenfalls an.
  - Pflanzenbewuchs, Ökologie  
Umfangreiche Rieselflächen haben teilweise, von der Geschichte ihrer Entstehung her betrachtet, eine Berechtigung. In der Regel ist aber die Einbettung der Grabstätten in eine Rasen- bzw. Wiesenfläche die passendere, schönere und nicht zuletzt ökologischere Lösung. Dabei soll eine lebendige, naturnahe Gestaltung zugelassen, ja angestrebt werden. Auch eine nicht perfekt gemähte, aber blühende Wiese kann angemessen sein.
  - Natursteinmauern  
Insbesondere besonnte Trockenmauern ohne Mörtelfugen bieten seltenen Blütenpflanzen einen Lebensraum. Hier sind interessante Konzepte für bewachsene, begrünte Urnengrabstätten denkbar.
  - Über die Teilaufgabe Urnengräber hinaussehen  
Natürlich muss nicht bei jeder Maßnahme eine Neugestaltung des Friedhofs mit überlegt werden, es sollte aber darauf geachtet werden, absehbare Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und zumindest nicht zu verbauen. Auch praktische technische Themen, z. B. Leitungsführungen, beachten.



**REAKTIVIERUNG EINES FRIEDHOFS  
AM BEISPIEL DER  
ALTEN ST. MARTINSKIRCHE  
IN MÜNCHEN-MOOSACH**

*CORNELIA SCHEUERER*

Die Alte St. Martinskirche in München-Moosach zählt zu den ältesten Kirchen in München. Eine erste urkundliche Erwähnung datiert um 800. Auch wenn wir seit dieser Zeit von Bestattungen um die Kirche ausgehen können, fehlen uns doch gesicherte historische Zeugnisse. Erst die aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und den ersten zehn Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts stammenden historischen Grabmale legen eindeutig Zeugnis der sicherlich schon viel länger bestehenden Bestattungstätigkeit ab.

Im Rahmen der Gründung einer eigenen Pfarrei (die pastorale Betreuung erfolgte bis dato über die Mutterpfarre St. Peter und Paul im fünf Kilometer entfernten Feldmoching) wurde den Moosachern die Zusage abgerungen, keine Bestattungen mehr auf dem Friedhof um die Alte St. Martinskirche vorzunehmen. Moosach wurde auf dem neu errichteten Münchner Westfriedhof ein eigenes Bestattungsfeld zugewiesen. Die letzte Beerdigung auf dem Moosacher Friedhof war Weihnachten 1909. Durch die Einweihung der neuen Pfarrkirche verloren sowohl die Alte St. Martinskirche als auch der umliegende Friedhof ihre Bedeutung. Ein über Jahrhunderte genutzter sakraler Raum und der Friedhof verfielen in einen Dornröschenschlaf. Während in den Jahren 1937 und 1955–1958 die Alte St. Martinskirche umfangreiche Renovierungsarbeiten erfuhr, verfielen die historischen Grabmale und der pflanzliche Wildwuchs nahm überhand.



Im Jahr 1990 übernahm Pfarrer Lindenberger die Pfarrei: Die Alte St. Martinskirche wurde wieder in das pastorale Geschehen (Werktagsmessen, Taufen, Hochzeiten) miteinbezogen. Seit dieser Zeit wurden vermehrt Überlegungen angestellt, den Friedhof zu reaktivieren. Im Jahr 2005 gründeten engagierte Gemeindemitglieder einen Arbeitskreis – dies war der Start zur Wiederbelebung.

Die anfängliche Vorgehensweise muss bei rückblickender Betrachtung als „wenig professionell“ bezeichnet werden. Ein erster Versuch, in Eigenregie den Wildwuchs zu beseitigen, stellte sich als zu schwierig heraus. Eine Landschaftsgärtnerei musste mit schwerem Gerät den dickeren Bäumen und Sträuchern zu Leibe rücken. Über diesem Engagement waren jedoch die berechtigten Belange und notwendigen Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde (z.B. Vogelschutz) übersehen worden, was jedoch glücklicherweise zu keinen größeren Konsequenzen führte.

Unsere voreilige Abholzaktion generierte umgehend ein viel gravierenderes Problem: Viele der historischen Grabmale erwiesen sich – des stützenden Grünwerks beraubt – als umsturzgefährdet. Daher mussten die meisten Grabmale durch auf-

wändige Stützkonstruktionen gesichert werden; der Zugang zu den Grabstellen wurde – zum Leidwesen vieler Gemeindemitglieder – durch Zäune für längere Zeit gesperrt.

Es war klar, dass wir ohne professionelle Unterstützung nicht weiterkommen würden. Wir schalteten das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege ein, das bei einem Ortstermin den Friedhof mit seinen historischen Grabmalen als absolut schützenswertes Ensemble einstuft. Es wurde uns eine Fachrestauratorin zur Seite gestellt, die jedes Grabmal akribisch dokumentierte, auf Schäden untersuchte und die Sanierungserfordernisse festlegte. Parallel dazu wurde von einem Architekturbüro ein Normbelegungsplan erstellt. Mit diesem Plan wurden die historischen Grabmale als künftige Begräbnisstätten festgelegt und noch freie Flächen als weitere Begräbnisstätten definiert. Je nach Größe und Abstand der Begräbnisflächen wird zwischen Kurz-, Normal-, Doppel- und Urnengrab unterschieden.

Nun konnten wir die eigentlichen Sanierungsarbeiten beginnen, die sich in mehreren Bauabschnitten über viele Jahre hinstreckten. Auf die Auswahl von geeigneten Fachfirmen, die die erforderliche Kompetenz bei der Sanierung historischer Grabmale vorweisen konnten, musste – u. a. wegen der Auflagen bei erhaltenen Zuschüssen – besonders Wert gelegt werden.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens war und ist ein Dauerthema der Kirchenverwaltung: Zunächst wurde aus für dieses Vorhaben reservierten Mitteln der Kirchenstiftung eine kräftige Anschubfinanzierung bereitgestellt. Daneben wurden bei verschiedenen Institutionen (u. a. Bezirksausschuss München Moosach, Mooseder Stiftung, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Landesstiftung, Bezirk Oberbayern, Kulturbaufonds der LH München, Verein Ausstellungshaus für Christliche Kunst e.V., private Sponsoren) Refinanzierungsanträge gestellt, die – wenn auch oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – positiv beschieden wurden.

Zeitgleich wurden mit den laufenden Sanierungsarbeiten zwei moderne Gestaltungselemente eingebracht: zum einen wurde auf der Südseite ein sphärisches Kreuz aufgestellt und zum anderen wurde auf der Nordseite eine Totenlichtstele erstellt. Diese zugegebenermaßen sehr eigenwilligen Elemente wurden anfänglich nicht von allen Moosachern gutgeheißen, und es bedurfte etwas Überzeugungsarbeit, dass sich diese Kunstwerke durchaus harmonisch in den historischen Friedhof integrieren lassen.



Der Friedhof ist auch ein sakraler Ort: die bei den Arbeiten gefundenen Gebeine wurden gesammelt und im Rahmen der Friedhofsneueröffnung in einer eigens dafür errichteten Grabstätte (der Text dieser Grabstätte lautet: „Hier denken wir an alle, die in früheren Zeiten begraben wurden. Sie sollen nicht vergessen sein! Das ewige Licht leuchte ihnen“) erneut beigesetzt.

Nach erfolgreicher Durchführung mehrerer Sanierungsabschnitte konnten wir an eine offizielle Wiedereröffnung denken. Hierzu waren noch diverse rechtliche Rahmenbedingungen zu erfüllen. Leider fand das Anliegen nicht überall, insbesondere bei der Landeshauptstadt München, positive Aufnahme. Wir konnten aber anhand von Unterlagen dokumentieren, dass das Bestattungsrecht nie aufgegeben worden war und in den amtlichen Katasterplänen das Areal immer als Friedhof ausgewiesen worden war.

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat wurden eine Friedhofs-, Gestaltungs- und Gebührenordnung erstellt und nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt. Bei der Gesamtkalkulation des Projektes war zu berücksichtigen, dass sich Friedhöfe kostenmäßig selbst tragen müssen und den laufenden Kirchenstiftungshaushalt nicht belasten dürfen. Für die Verwaltung des Friedhofs konnten wir auf eine spezielle Software des Erzbischöflichen Ordinariats zurückgreifen; die Verwaltungsarbeit (z. B. Liegezeiten, Gebühren) wurde dadurch vereinfacht.

Unsere jahrelangen Bemühungen wurden endlich am 9. Oktober 2016 belohnt: Im Beisein zahlreicher Ehrengäste weihte Msgr. Martin Cambensy den Friedhof feierlich ein. Seit dieser Zeit haben bereits 36 Bestattungen stattgefunden.

Ende 2021 werden die Sanierungsarbeiten an den historischen Grabmalen voraussichtlich abgeschlossen sein. Die gut 80 sanierten historischen Grabmale sind zum großen Teil bereits wieder für Bestattungen vergeben – ein Indiz dafür, welche Wertschätzung die Moosacher für „ihren“ Friedhof haben.





ERZDIÖZESE MÜNCHEN  
UND FREISING

## IMPRESSUM

Erzdiözese München und Freising (KdöR)  
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München  
Generalvikar Christoph Klingan  
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Erzbischöfliche Bau- und Kunstkommission,  
Vorsitzender OD Msgr. Thomas Schlichting

Text: Martin Fesl, Eckhard Frick SJ, Alexander Heisig, Cornelia Scheuerer,  
Monika Selle

Redaktion: Monika Selle und Alexander Heisig, EOM

Konzept/Design: design wirkt, München

Bildnachweis: Umschlag, S. 32, S. 44, S. 46, S. 49: Siegfried Wameser,  
München; S. 6, S. 11, S. 15, S. 40: Achim Bunz, München; S. 18: Adobe  
Stock/phogura; S. 4, S. 28, S. 37: pollok + gonzalo architekten, München

Druck: Druckservice Kreiter GmbH, Wolfratshausen  
Papier: Gardamatt Art, FSC®-zertifiziert  
Die Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt  
über Klimaschutzprojekte des kirchlichen  
Kompensationsfonds Klima-Kollekte gGmbH



UID-Nummer: DE811510756

IN DANKBARER ERINNERUNG AN  
FRAU DR. MONIKA SELLE (1957–2022),  
DIE AN DER ERSTELLUNG DIESER HANDREICHUNG  
MASSGEBLICH BETEILIGT WAR  
UND VOR ERSCHEINEN DER BROSCHÜRE  
PLÖTZLICH VERSTORBEN IST.

